

GR_GERICHTE SK2 2024 31 vom 21. Mai 2024

GR Gerichte, 2024-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2024_31

FR: GR_GERICHTE SK2 2024 31 du 21 mai 2024

IT: GR_GERICHTE SK2 2024 31 del 21 maggio 2024

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 3

Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 14 zu Art. 56 StPO). Es ist daher nicht an der Staatsanwaltschaft, ihre Unvoreingenommenheit nachzuweisen. Vielmehr hat diejenige Person, die sich auf Ausstandsgründe beruft, die den Ausstand begründenden Tatsachen zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Art. 58 Abs. 1 StPO). An der Sache vorbei geht daher auch der Vorschlag, von den betroffenen Staatsanwälten eine Garantie für ihre Unbefangenheit in Form eines schriftlichen Vertrages zu verlangen. Was die Qualifizierung der Eingabe vom 8. November 2023 betrifft, so

E. 4

/ 5 machen A._____ und B._____ in ihrem Schreiben vom 7. Mai 2024 geltend, es sei zwar von "Rechtzeitigkeit des Ausstandsgesuch" die Rede, dies sei jedoch lediglich ein Schreibfehler (vgl. act. A.7, S. 1). Selbst wenn man dem Glauben schenken will, hat dies – zumal nicht von einem offensichtlichen Versehen ausgegangen werden kann – grundsätzlich keinen Einfluss auf die Frage, welcher objektive Erklärungs Wert der Eingabe vom 8. November 2023 beizumessen ist. Denn dieser ist aus Gründen der Prozesssicherheit im Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Adressaten zu ermitteln, sodass nachgeschobene Erklärungen nichts daran zu ändern vermögen. Die Frage, ob die Eingabe vom 8. November 2023 als Ausstandsgesuch zu betrachten ist, muss jedoch nicht abschliessend beurteilt werden. Denn so oder anders kann das vorliegende Verfahren als erledigt abgeschrieben werden: Wird die Eingabe vom 8. November 2023 als Ausstandsgesuch betrachtet, so handelt es sich beim Schreiben vom 7. Mai 2024 um den Rückzug desselben, andernfalls hat es von Beginn an am Gegenstand des Ausstandsverfahrens gefehlt. Abschliessend festzuhalten bleibt, dass der Staatsanwaltschaft vorliegend kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn sie die Eingabe vom 8. November 2023 an das Kantonsgericht weitergeleitet hat. Denn gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 22 Abs. 1 EGzStPO (BR 350.100) entscheidet das Kantonsgericht über Ausstandsgesuche gegen Staatsanwälte, was die Kompetenz zur Prüfung der Frage miteinschliesst, ob eine bestimmte Eingabe überhaupt als Ausstandsgesuch anzusehen ist. Mit anderen Worten hat die Staatsanwaltschaft bereits in Zweifelsfällen eine entsprechende Eingabe an das Kantonsgericht weiterzuleiten. Entgegen dem, was A._____ und B._____ anzunehmen scheinen (vgl. act. A.7, S. 1), bedarf es hierfür auch keiner expliziten Orientierung über die Weiterleitung. 1.5. Nach dem Ausgeführten kann das Ausstandsverfahren SK2 24 31 als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden. 2. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 9 Abs. 2 GOG (BR 173.000) i.V.m. Art. 11 Abs. 2

KGV (BR 173.100) in einzelrichterlicher Kompetenz. 3. Für das vorliegende Verfahren werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen gesprochen.

E. 5

/ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.